

die Merkmale des gegebenen Tatbestandes erfüllen, wenn die erkannte Strafe dem Schutzinteresse von Staat und Gesellschaft und der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Angeklagten gemäß ist und wenn das Urteil vom Rechtsbewußtsein der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten getragen wird.

Diese Anforderungen, die an das Urteil zu stellen sind, muß das Gericht in seiner Beratung beachten. Die Richter müssen sich der Tatsache bewußt sein, daß das Urteil nur dann zur Lösung der Aufgaben der Strafrechtsprechung beitragen kann, wenn es diesen Anforderungen genügt.

Deshalb ist es erforderlich, daß das Gericht in seiner Beratung folgende Fragen klärt:

a) Ist der Angeklagte für das ihm zur Last gelegte Verbrechen bzw. die Übertretung strafrechtlich verantwortlich? Diese Frage setzt sich zusammen aus den Einzelfragen :

aa) Ist die Handlung des Angeklagten bewiesen?

bb) Erfüllen die erwiesenen Tatsachen den im Gesetz bezeichneten Tatbestand oder liegen Gründe vor, die die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten ausschließen?

b) Welche Strafe muß gegen den Angeklagten ausgesprochen werden?

Hierzu sind folgende Einzelfragen zu klären:

aa) Welche Strafe entspricht innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens dem Schutzinteresse von Staat und Gesellschaft und der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Angeklagten?

bb) Liegen besondere Umstände vor, die die Strafe mildern oder erhöhen?

Neben diesen Fragen kann es im konkreten Fall notwendig werden, daß sich das Gericht in seiner Beratung Klarheit über evtl. in Betracht kommende Zusatzstrafen¹²¹, über die Nichtanrechnung der Untersuchungshaft, über das Vorliegen von Strafverfolgungsvoraussetzungen (§ 221 ZifL 4 StPO) und ähnliche Fragen verschafft.

Über diese Fragen ist unter der Leitung des Vorsitzenden des Gerichts eingehend zu beraten. Dabei empfiehlt es sich, die genannte Reihenfolge der Fragen zu beachten. Lediglich in solchen Ausnahme-

121. vgl. Lehrbuch des Strafrechts der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin 1957, S. 585 ff.